

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von SPEE advocaten

SPEE advocaten B.V.

Australiëlaan 50

6199 AA MAASTRICHT AIRPORT

Niederlande

T: 0031 - (0)43-365 20 88

F: 0031 - (0)43-210 01 00

Handelsregister-Nr. 14107569

1. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Bedingungen ist mit den nachfolgenden Begriffen Folgendes gemeint:

- a. Die Kanzlei: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts SPEE advocaten B.V., handelnd unter dem Namen SPEE advocaten;
- b. Mandant: die Vertragspartei der Kanzlei;
- c. Honorar: die finanzielle Vergütung - ausschließlich Auslagen und Bürokosten im Sinne von Buchstabe d und e -, die die Kanzlei zur Durchführung des Vertrags mit dem Mandanten vereinbart hat oder die für die betreffenden Tätigkeiten gilt;
- d. Auslagen: die Kosten, die die Kanzlei zur Durchführung des Vertrags macht, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Kosten Dritter, zu zahlende Gerichtsgebühren, Auszüge aus dem Handelsregister, Auszüge aus dem Personenstandsregister und Auszüge aus der kommunalen Basisverwaltung;
- e. Bürokosten: der feste Preiszuschlag von 6% auf das Honorar aufgrund der Kosten der Büroeinrichtungen, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Kosten für Telefon, Fax, Porti und Fotokopien.

2. Anwendbarkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der Kanzlei geschlossenen Auftragsverträge, es sei denn, vor dem Zustandekommen eines Vertrags wurde schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.

3. Auftragsvertrag

- a. Ein Auftragsvertrag kommt erst nach Auftragsannahme durch die Kanzlei zustande. In Bezug auf das Zustandekommen eines Vertrags kann die Kanzlei nur von den in der Kanzlei tätigen Anwälten und von Mitarbeitern, die diesbezüglich schriftlich bevollmächtigt wurden, rechtskräftig vertreten werden;
- b. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass die Kanzlei den Vertrag unter ihrer Verantwortung von der Kanzlei oder gegebenenfalls von Dritten durchführen lässt. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*) wird ausgeschlossen.

4. Rechnungsstellung

- a. Für die Durchführung des Vertrags schuldet der Mandant das Honorar zuzüglich Auslagen, Bürokosten und Umsatzsteuer. Die Kanzlei hat das Recht, das vereinbarte Honorar jährlich zu indexieren.
- b. Erstreckt sich die Durchführung des Vertrags über einen Zeitraum von mehr als einem Monat, können verrichtete Tätigkeiten zwischenzeitlich in Rechnung gestellt werden.
- c. Die Kanzlei ist jederzeit berechtigt, von dem Mandanten eine Vorschusszahlung zu verlangen. Eine geleistete Vorschusszahlung wird mit der erstfolgenden Honorarrechnung verrechnet.
- d. In Sachen, die gemäß dem gesetzlichen System der finanzierten Rechtskostenbeihilfe bearbeitet werden, gilt die Bestimmung dieses Artikels nur für die der Kanzlei zu zahlende Selbstbeteiligung sowie für die (eventuellen) Kosten Dritter.

5. Zahlung

- a. Nur eine Zahlung durch Überweisung bzw. Gutschrift auf eines der auf den Namen der Kanzlei oder der betreffenden, damit verbundenen Stiftung zur Fremdgelderverwaltung „Stichting Beheer Derdengelden“ lautenden Bank- oder Girokonten beziehungsweise eine Barzahlung gegen ordnungsgemäßen Quittungsbeleg gilt als entlastende Zahlung des Mandanten.

- b. Die Zahlung der Rechnungen der Kanzlei hat innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen (vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung und/oder einer abweichenden Zahlungsfrist auf der betreffenden Rechnung). Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist befindet sich der Mandant von Rechts wegen in Verzug und sind Verzugszinsen in Höhe der geltenden gesetzlichen Zinsen zu zahlen.
- c. Ergreift die Kanzlei Eintreibungsmaßnahmen gegen einen in Verzug befindlichen Mandanten, gehen die damit verbundenen Kosten auf Rechnung des Mandanten. Diese Kosten werden gemäß der Staffel für außergerichtliche Inkassokosten (*Staffel Buitengerechtigke Incassokosten*) berechnet und betragen mindestens € 40,-.
- d. SPEE advocaten behält sich das Recht vor, ihre Tätigkeiten aufzuschieben, falls ein Mandant mit der Zahlung der Rechnungen in Verzug bleibt. In diesem Fall wird SPEE advocaten ausschließlich die Tätigkeiten verrichten, die aufgrund ihrer Fürsorgepflicht strikt notwendig sind.

6. Haftung

- a. Die Haftung der Kanzlei gegenüber Mandanten und Dritten für Schäden, die sich aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrags ergeben, ist immer auf den Betrag begrenzt, der im betreffenden Fall von der Berufshaftpflichtversicherung ausgezahlt wird.
- b. Werden von der Kanzlei Dritte hinzugezogen, dann lässt die Kanzlei dabei immer die notwendige Sorgfalt walten. Die Kanzlei haftet jedoch nicht für etwaige Versäumnisse der betreffenden Dritten.
- c. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für den Fall, dass die Kanzlei für Fehler der von der Kanzlei hinzugezogenen Dritten haftbar ist, sofern die Bestimmung in Absatz b nicht durchsetzbar ist, oder für ein nicht ordnungsgemäßes Funktionieren der von der Kanzlei bei der Durchführung des Vertrags genutzten Geräte, Software, Datenbestände, Register oder anderer Sachen; dabei gelten keine Ausnahmen.

7. Finanzierung der Rechtskosten durch den „Raad voor Rechtsbijstand“

- a. Kommt der Mandant möglicherweise für eine vom Rat für Rechtsbeistand (*Raad voor Rechtsbijstand*) finanzierte Rechtskostenhilfe in Betracht kommt, wird SPEE advocaten die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen. SPEE advocaten kann jedoch nicht garantieren, dass die Beiordnung tatsächlich bewilligt wird.
- b. Für die Richtigkeit der Angaben, die dem Rat für Rechtsbeistand von SPEE advocaten im Antrag auf die Beiordnung eines Rechtsanwalts vorgelegt werden, ist der Mandant selbst verantwortlich.
- c. Wird die Beiordnung eines Anwalts bewilligt, hat der Mandant SPEE advocaten eine einkommensabhängige Selbstbeteiligung zu zahlen. Dieser Beitrag beinhaltet allerdings nicht: Gerichtsgebühren, Gerichtsvollzieherkosten, Übersetzungskosten, sonstige Kosten Dritter sowie eine eventuelle Verurteilung zu den Prozesskosten. Für die Zahlung dieser Posten ist der Mandant selbst verantwortlich.
- d. Für alle Arbeiten, die vor dem Datum der Bewilligung der Beiordnung von der Kanzlei verrichtet wurden, schuldet der Mandant einen Vorschuss, der mindestens der voraussichtlichen einkommensabhängigen Selbstbeteiligung zuzüglich der voraussichtlichen Gerichtsgebühren und der eventuell zu erwartenden Kosten Dritter entspricht. Nur nach der Begleichung der Vorschussrechnung werden die Tätigkeiten aufgenommen, es sei denn, dass diesbezüglich ausdrücklich und explizit andere Vereinbarungen getroffen werden. Falls der Mandant den in Rechnung gestellten Vorschuss nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Ablauf von Fristen auf seine eigene Rechnung und Gefahr. Dies gilt auch, wenn die nach der Bewilligung der Beiordnung letztendlich festgelegte Selbstbeteiligung sowie eventuelle Auslagen (wie etwa Gerichtsgebühren, Gerichtsvollzieherkosten usw.) nicht rechtzeitig bezahlt werden.
- e. Bis zum Zeitpunkt einer bedingungslosen und definitiven Bewilligung der Beiordnung eines Anwalts durch den Rat für Rechtsbeistand gehen alle zu verrichtenden Tätigkeiten auf Rechnung des Mandanten (wobei ein reduzierter Stundensatz von € 185,- exkl. MwSt. und 6% Bürokosten gilt). Wird die Beiordnung nicht bewilligt, hat der Mandant den oben genannten Stundensatz für alle verrichteten und noch zu verrichtenden Tätigkeiten zu zahlen.

- f. Nach dem Abschluss der Rechtssache wird der Rat für Rechtsbeistand eine Ergebnisbeurteilung durchführen. Falls der Rat für Rechtsbeistand aus irgendeinem Grund die Beiordnung eines Anwalts nachträglich rückgängig macht, werden die Tätigkeiten dem Mandanten nachträglich auf der Grundlage eines reduzierten Stundensatzes von € 185,- exkl. MwSt. und 6% Bürokosten in Rechnung gestellt.
- g. Unbeschadet der Bestimmungen an anderer Stelle in diesem Artikel kann SPEE advocaten mit dem Mandanten schriftlich vereinbaren, dass darauf verzichtet wird, einen Antrag auf Beiordnung eines Anwalts zu stellen, und dass die zu verrichtenden Tätigkeiten auf der Grundlage des Stundensatzes durchgeführt werden.

8. Meldung ungewöhnlicher finanzieller Transaktionen

Die Kanzlei hat das Recht, eventuelle hierfür in Betracht kommende Handlungen, die der Kanzlei zur Kenntnis gelangt sind, ohne vorherige Mitteilung an den Mandanten bei der Meldestelle für ungewöhnliche finanzielle Transaktionen (*Meldpunt Ongebruikelijke Transacties*) zu melden. Zu diesem Zweck legt der Mandant der Kanzlei bei der Auftragserteilung die von der Kanzlei erwünschten Kopien von Ausweispapieren (Personalausweis, Führerschein, beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister) vor.

9. Streitigkeiten

- a. Auf den Vertrag zwischen dem Mandanten und der Kanzlei findet niederländisches Recht Anwendung. Über Rechtsstreitigkeiten entscheidet in erster Instanz das Gericht (*Rechtbank*) Limburg.
- b. Für unsere Dienstleistungen gilt die niederländische Schiedsordnung für Rechtsanwälte (*Klachten- en Geschillenregeling Advocatuur*). Sowohl der Mandant als auch SPEE advocaten hat das Recht, eine Streitigkeit bei der Schiedskommission Advokatur anhängig zu machen. Bevor eine Streitfrage bei der Schiedskommission Advokatur anhängig gemacht wird, ist der Mandant verpflichtet, die Beschwerde bei SPEE advocaten zu melden, sodass das interne Beschwerdeverfahren durchgeführt werden kann. Die Beschwerdemeldung hat innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem der Mandant die Handlung

- beziehungsweise Unterlassung, die den Anlass für die Beschwerde des Mandanten bildet, zur Kenntnis genommen hat oder nach billigem Ermessen zur Kenntnis hätte nehmen können.
- c. Innerhalb von vier Wochen nach der Meldung der Beschwerde wird SPEE advocaten dem Mandanten einen schriftlichen Vorschlag zur Lösung des entstandenen Problems vorlegen. Ist der Mandant mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden, hat er seine Beschwerde innerhalb von zwölf Monaten nach der schriftlichen Reaktion von SPEE Advocaten bei der Schiedskommission Advokatur einzureichen: Geschillencommissie Advocatuur, Postbus 90600, 2509 LP Den Haag.
 - d. SPEE advocaten ist befugt, der Schiedskommission Advokatur unbezahlte Honorarrechnungen zwecks Inkasso vorzulegen.
 - e. Die Schiedskommission Advokatur ist befugt, Beschwerden bezüglich der Qualität der Dienstleistung des Anwalts und der Höhe der Honorarrechnungen zu beurteilen. Die Schiedskommission Advokatur kann auch Schadenersatzforderungen bis zu einer Höhe von maximal 10.000,- Euro behandeln. Höhere Schadenersatzforderungen können der Schiedskommission nur dann vorgelegt werden, wenn die Höhe der Schadenersatzforderung auf € 10.000,- begrenzt wird und auf den darüber hinausgehenden Betrag schriftlich verzichtet wird.
 - f. Die Schiedskommission Advokatur verkündet ihre Entscheidung in einem Schiedsspruch über Dienstleistungen für Unternehmen. Bei Dienstleistungen für Privatpersonen sieht das Reglement eine bindende Schlichtung vor, es sei denn, der Mandant wendet sich innerhalb eines Monats nach der Abwicklung der Beschwerde durch SPEE advocaten an ein ordentliches Gericht. Im Falle eines Inkassoverfahrens bezüglich einer Forderung an einen Mandanten, bei dem es sich um ein Privatperson handelt, kommt eine bindende Schlichtung nur zustande, wenn der Mandant den noch offenstehenden Betrag auf ein von der Schiedskommission verwaltetes Konto überweist. Wird dies unterlassen, gilt für das Inkassoverfahren ebenfalls das Schiedsverfahren.
 - g. Die Schiedskommission Advokatur urteilt unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts. Gegen das Urteil der Schiedskommission Advokatur kann keine Berufung eingelegt werden.

Version: Mai 2013